

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2004

Nr. 2004/125

Gemeinden: Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrages zwischen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zuchwil und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Derendingen betreffend gemeinsame Veräusserung des Baulandes im Unterfeldquartier in Zuchwil

1. Feststellungen

Am 19. Dezember 2003 reichte Ulrich Bucher, Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor, Zuchwil, im Auftrag der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zuchwil und der evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Derendingen den Zusammenarbeitsvertrag betreffend gemeinsame Veräusserung des Baulandes im Unterfeldquartier in Zuchwil, zur Genehmigung ein.

Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Derendingen sowie der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zuchwil genehmigten die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder diesen Vertrag einstimmig.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach § 164 lit. B Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 2.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 2.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) -

- 3.1 Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zuchwil und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Derendingen betreffend gemeinsame Veräusserung des Baulandes im Unterfeldquartier in Zuchwil, wird genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigung der Schlussabrechnung erfolgt durch die beiden Kirchgemeindeversammlungen.
- 3.3 Eine künftige, allfällige Aenderung der Ziffer 4 des Vertrages ist nicht genehmigungsbedürftig.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.--. Sie ist innert 30 Tagen an die Staatskasse einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

Römisch-katholische Kirchgemeinde Zuchwil und evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Derendingen,
p.Adr.: Ulrich Bucher, Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(431000/80677)
	<u>Fr. 500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilagen

Zusammenarbeitsvertrag (= nicht elektronisch vorhanden)

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, GRO (3)

L:\gem\orgafi\Zuchwil.rk\GEZU\04-10011\01-RRB-Genehmigung.doc

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Departement des Innern, SAP-Pooling

Römisch-katholische Kirchgemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Derendingen, 4552 Derendingen

Ulrich Bucher, Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor, Postfach 123, 4528 Zuchwil;

mit Rechnung, Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling